

so mehr, als die Minister selbst möglicherweise durch solche ungeeignete Aeußerungen des Abgeordneten D. Schaffrath der Unwahrheit beschuldigt werden könnten, während es sich doch nur von Mißverständnissen handeln könnte. Ich glaube aber, daß diese Angelegenheit ganz zur Zufriedenheit aller Theile beseitigt werden könnte, wenn der Herr Präsident überhaupt den Ausdruck: „Unwahrheit“ als einen ungeeignet gebrauchten rügen wollte, und an den betreffenden Abgeordneten das Ersuchen richtete, in der Wahl seiner Ausdrücke künftig vorsichtiger zu sein.

Präsident Braun: Ich habe bereits diese Rüge indirect ausgesprochen, in so fern ich jenen Ausdruck für einen solchen bezeichnete, der hätte vermieden werden sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Bezeichnung: „unwahr“ etwas nicht Passendes enthält, und der Abgeordnete würde gewiß nicht allein das Präsidium, sondern auch bestimmt die Kammer verpflichten, wenn er künftig sich derartiger Aeußerungen in diesem Saale enthalten wollte. Nach dieser Erklärung glaube ich aber um so mehr, bei meinem Antrage stehen bleiben zu müssen, die Kammer wolle beschließen, den Gegenstand fallen zu lassen; es ist dem genügt, was der Abgeordnete v. Thielau unter den vorwaltenden Umständen zu beanspruchen berechtigt sein dürfte.

Abg. v. Thielau: Mit dieser Ansicht bin ich nicht einverstanden, die Kammer mag darüber denken, was sie will. Ich muß von der Kammer eine Erklärung verlangen, ob sie glaubt, daß ich unwahr gesprochen habe. Die Aeußerung des Abgeordneten D. Schaffrath ist mir sehr gleichgültig, in der That sehr gleichgültig, aber ich verlange von der Kammer das Zeugniß, nachdem mir dreimal Unwahrheiten vorgeworfen worden sind, daß ich in diesem Falle keine Unwahrheit gesagt habe. Warum will mir die Kammer dies Zeugniß nicht geben? Entweder sie kann mir es geben, und dann mag sie es aussprechen; wenn nicht, so mag sie es ebenfalls erklären. Ich wiederhole es nochmals, ich halte mich, wenn ich Unwahrheiten geflissentlich verbreite, nicht für werth, in dieser Kammer zu sitzen. Ich verlange also mit Recht das Zeugniß, daß ich jene Stelle richtig citirt habe.

Präsident Braun: Es ist schwierig, ja unthunlich, darüber ein Zeugniß abzugeben, da die Schrift der Kammer nicht vorliegt.

Abg. D. Haase: Wenn das Präsidium die Frage so stellen würde, wie sie zu stellen der Abgeordnete v. Thielau beantragt hat, so könnte sie leicht mißverstanden werden, nämlich sie könnte so verstanden werden, als sei darin von objectiver Wahrheit die Rede. Es versteht sich aber von selbst, daß die Kammer nicht Richterin darüber sein kann, ob der Herr Professor Biedermann mit jenen Worten wirklich den Sinn verbunden hat, den der Abgeordnete v. Thielau darin gefunden zu haben versichert hat. Es kann sich also nur von einem Anerkenntniß der Kammer handeln, daß der Abgeordnete v. Thielau jene Worte in der Kammer so erklärt habe, wie er sie wirklich verstanden und aufgefaßt hat,

und daß er jenen Worten eine Deutung nicht gegeben habe, die er selbst als unwahr erkannt hat. Dieses Anerkenntniß und Zeugniß wird ihm von mir und gewiß von der ganzen Kammer nicht versagt werden; denn diese wird jedenfalls mit mir die Ueberzeugung theilen, daß Herr v. Thielau in dieser Stelle wirklich den Sinn gefunden hat, den er ihr in der Kammer gegeben hat. Wird die Kammer in dieser Art und Weise befragt und spricht sich dieselbe darauf so aus, wie ich mich eben in der Hauptsache ausgesprochen habe, so wird der Abgeordnete v. Thielau völlig zufrieden und durchaus sichergestellt.

Abg. Todt: Indem ich mich dem, was der geehrte Sprecher vor mir geäußert hat, anschließe, bemerke ich nur noch Folgendes: Was soll denn nun noch geschehen? Der Herr Präsident hat den Antrag des Herrn Staatsministers, den Abgeordneten D. Schaffrath zur Ordnung zu rufen, bereits — direct und indirect — berücksichtigt. Weiter etwas kann nicht geschehen, wenn vorzüglich das, was der Abgeordnete D. Haase hinsichtlich objectiver und subjectiver Wahrheit bemerkt hat, zugleich mit berücksichtigt wird. Sollen wir ein vollständiges Urtheil darüber, was gestern in dieser Kammer geschehen und namentlich von dem Abgeordneten v. Thielau vorgebracht worden ist, abgeben, so muß uns 1) die Biedermann'sche Schrift vorliegen und 2) das vollständig mitgetheilt werden, was der Abgeordnete v. Thielau gestern geäußert hat. Ich wiederhole also nochmals: ich bin der Meinung, Alles, was verlangt werden kann, ist geschehen, eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie der Abgeordnete D. Schaffrath begangen hat, ist Seiten des Präsidiums gerügt worden, und das ist vollkommen das, was für den Herrn Präsidenten in solchen Fällen die Pflicht erheischt. Weiter etwas vorzunehmen, sind wir nach der Landtagsordnung weder verpflichtet noch berechtigt.

Präsident Braun: Ich gehe auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten D. Haase ein, indem ich frage: Setzt die Kammer voraus, daß der Herr Abgeordnete v. Thielau bei seinem gestrigen Citate geflissentlich eine Unwahrheit nicht hat sagen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Es ist nunmehr, wie gedacht, Alles geschehen, was der Herr Abgeordnete v. Thielau zu seiner Genugthuung verlangen kann. Herr D. Schaffrath hat eine Rüge erhalten wegen seines Ausdrucks, und ich schlage daher vor, den Gegenstand als beseitigt anzusehen. Stimmt dem die Kammer bei? — Gegen drei Stimmen Ja.

Präsident Braun: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Referent Abg. Todt: Bei der Berathung über die Landtagsordnung sind wir gestern bis zu dem Abschnitte gekommen, der von der Anstellung eines Archivars für die Ständeversammlung handelt. Es ist zunächst im Allgemeinen über diese Frage debattirt und sodann darüber abgestimmt worden, ob ein oder zwei Archivare angestellt werden sollen. Da die Deputation in ihrer Majorität S. 46 des Berichts (s. Nr. 58 d. M. S. 1532) ei-